

# **Ergänzende Bestimmungen**

**der Stadtwerke Frankenthal GmbH**

**für die**

**Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

**vom 1. Januar 2016**

## **Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV**

### **1. Vertragsabschluss (nach § 2 AVBWasserV)**

- 1.1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke Frankenthal GmbH gestellt werden.
- 1.2. Die Stadtwerke Frankenthal GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer, mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **2. Baukostenzuschuss (nach § 9 AVBWasserV)**

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Frankenthal GmbH für den Anschluss einer Verbrauchsstelle an das Leitungsnetz der Stadtwerke, bzw. bei der Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Diese sind z. B. die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsberechtigte richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.2. Von den Kosten werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, welche auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind. Die übrigen Kosten werden nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderung aufgeteilt.
- 2.3. Der pauschalierte Baukostenzuschuss wird berechnet, wenn eine geschlossene Bauweise besteht, oder bereits ein geeignetes Versorgungsnetz vorhanden ist und sich die Wasserversorgung des Anschlussnehmers sowie die Aufwendung der Stadtwerke hierfür im normalen Rahmen halten. Dies kann auch zur Anwendung gebracht werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen erhöht und der Hausanschluss verändert wird.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

BKZ (in EUR) = 0,7 x K (Pauschalbetrag)

*BKZ = Baukostenzuschuss*

*K = Kosten im Versorgungsbereich einschließlich notwendiger Anlagenreserven*

### **3. Hausanschluss (nach § 10 AVBWasserV)**

- 3.1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen Hausanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen.
- 3.2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Frankenthal GmbH zu beantragen. Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.
- 3.3. Der Anschlussnehmer erstattet nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Frankenthal GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.
- 3.4. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.5. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 3.6. Die Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Mit Einbau der Mehrsparten-Hauseinführung gehen das Eigentum und die Unterhaltungspflicht auf den Hauseigentümer über.

### **4. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)**

- 4.1. Die Stadtwerke unterbreiten dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss einer Verbrauchsstelle an das Verteilungsnetz, bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses, und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten, die getrennt errechnet und aufgegliedert werden, mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken die Annahme des Angebotes. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind spätestens zur Inbetriebnahme der Kundenanlage fällig. Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt des Hausanschlusses vereinbart werden.

### **5. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (nach § 13 AVBWasserV)**

- 5.1. Die Erstinbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragte.

5.2. Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage setzt voraus:

- Die Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Frankenthal GmbH.
- Die Fertigmeldung der Installationsanlage des Kunden bzw. Anschlussnehmers durch dessen Beauftragten, der von einem konzessionierten Fachbetrieb sein muss.
- Die Begleichung des Anschlusspreises und des Baukostenzuschusses in voller Höhe, soweit keine Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden.

5.3. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## **6. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen**

6.1. Die Hausanschlüsse werden auf Kosten der Stadtwerke Frankenthal GmbH unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht werden.

## **7. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (nach § 22 AVBWasserV)**

7.1. Der Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses trägt der Anschlussnehmer.

7.2. Standrohre für vorübergehende Wasserabgabe werden von den Stadtwerken nach Maßgabe der Anlage 1 vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

## **8. Abrechnung und Abschlagszahlungen (nach § 24 AVBWasserV)**

8.1. Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel in Abständen von einem Jahr von Beauftragten der Stadtwerke, die sich entsprechend ausweisen können, festgestellt. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Errechnung des Wasserpreises erforderliche Auskünfte zu erteilen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind. Gegebenenfalls hat er die zum Zählerzugang erforderlichen Schlüssel an dritter Stelle zu hinterlegen oder den Stadtwerken zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Stadtwerke treten dafür ein, dass mit diesen Schlüsseln kein Missbrauch getrieben wird. Einmal im Abrechnungsjahr wird dem Kunden eine Jahresabrechnung gelegt.

## **9. Abrechnung (nach § 25 AVBWasserV)**

9.1. Während des Abrechnungsjahres sind Abschlagszahlungen (Teilbeträge) zu leisten, deren Höhe von den Stadtwerken Frankenthal GmbH festgesetzt werden, unter Zugrundelegung der vorangegangenen Verbräuche, bei neuen Kunden nach Erfahrungswerten. Die Abschlagszahlungen sind zu den angegebenen Zeitpunkten fällig. Die Stadtwerke können sie erhöhen oder herabsetzen, falls während des Abrechnungsjahres eine erhebliche Änderung

der Abnahmeverhältnisse eintritt. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres mitgeteilt.

## **10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (nach § 27 und § 33 AVBWasserV)**

10.1. Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit Pauschalen nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu bezahlen.

## **11. Auskünfte**

11.1. Die Stadtwerke Frankenthal GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

## **12. Inkrafttreten / Schlussbestimmungen**

12.1. Diese „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV“ treten mit Wirkung vom 01.11.2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen *Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Frankenthal GmbH zur AVBWasserV*.

12.2. Die „AVBWasserV“ und die hier bekannt gegebenen „Ergänzenden Bestimmungen“ der Stadtwerke Frankenthal GmbH gelten auch für bestehende Vertragsverhältnisse und sind auf unserer Internetseite ([www.stw-frankenthal.de](http://www.stw-frankenthal.de)) veröffentlicht bzw. im Kundenzentrum der Stadtwerke unentgeltlich erhältlich.

## **Allgemeine Erläuterungen**

Die Anschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Trasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist. Die Anschlussleitung muss im unmittelbaren Bereich der Versorgungsleitung absperrbar sein.

Anschlussleitungen müssen zugänglich sein und sollten nicht überbaut werden. Das Lagern von Schuttgütern, Baustoffen usw. sowie das Pflanzen von Bäumen über Anschlussleitungen ist unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit, die Überwachung oder Instandhaltung der Anschlussleitung beeinträchtigt werden. Müssen Anschlussleitungen ausnahmsweise unter Gebäudeteilen (z.B. Wintergärten, Garagen, Terrassen, Treppen) oder durch Hohlräume geführt werden, so sind sie in diesem Bereich in Mantelrohren zu verlegen. Die Linienführung der Anschlussleitung soll vorhandene Baumpflanzungen in angemessener Weise berücksichtigen, damit der Bestand der Leitung oder der Bewuchs nicht beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Leitung und des Bewuchses sind erforderlichenfalls Maßnahmen zu treffen.

## **Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 2 Satz AVBWasserV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber zu erstatten. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Forderung aufweist.